

Auftragsbearbeitungsvertrag (nDSG)

Auftragnehmer: zurichnetgroup ag
Gwattstrasse 15
8808 Pfäffikon SZ

(nachfolgend «Auftragnehmer» genannt)

Version: 1.0

Datum: August 2023

1 Präambel

1.1 Die zurichnetgroup ag ist Anbieterin von ICT- und Security-Dienstleistungen sowie Consulting in den Bereichen ICT. Für die Dienstleistungen und Services besteht ein Grundvertrag, in diesem Dokument als Hauptvertrag bezeichnet, zwischen der zurichnetgroup ag und dem Auftraggeber. Im Hauptvertrag sind die jeweiligen Rechte und Pflichten geregelt. Darüber hinaus gelten die Geschäftsbedingungen der zurichnetgroup ag auf die im Hauptvertrag verwiesen wird und auf der Webseite <https://www.zurichnetgroup.ch/rechtliches/> abrufbar sind. Mit diesem Vertrag sollen zusätzlich die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (nDSG) hinsichtlich Art. 9 nDSG geregelt werden.

2 Definitionen, Begriffsbestimmungen

2.1 Gegenstand des Auftrages ist im jeweiligen Hauptvertrag beschrieben.

2.2 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers. Bei dem Vertragsgegenstand handelt es sich deshalb um eine Auftragsbearbeitung. Die Parteien sind sich darin einig, dass auf diesen Vertrag die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (nDSG), insbesondere die Vorschriften über die Datenbearbeitung im Auftrag, anzuwenden sind. Der Auftragnehmer erklärt, dass er in der Lage ist, die aufgetragenen Leistungen nach Massgabe des Art. 9 nDSG ordnungsgemäss durchzuführen.

2.3 Der Vertrag regelt die datenschutzrechtlichen Massnahmen im Sinne von Art. 9 nDSG und die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

3 Dauer und Laufzeit des Auftrags

3.1 Die Dauer und Laufzeit des Auftrages wird im Hauptvertrag beschrieben.

3.2 Wenn ein schwerwiegender Verstoss des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert

4 Kategorien von betroffenen Personen

4.1 Die Datenbearbeitung betrifft folgende Kategorien von natürlichen Personen:

- Kunden
- Beschäftigte der Kunden
- Geschäftspartner der Kunden

5 Arten der personenbezogenen Daten

- 5.1 Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten sind Datenarten/-kategorien, entsprechend der Beschreibung der Datenarten im Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten.
- Stammdaten
 - Kommunikationsdaten
 - Vertragsdaten
 - Rechnungsdaten

6 Ort der Bearbeitung

- 6.1 Die Datenbearbeitung findet ausschliesslich auf dem Gebiet der Schweiz oder innerhalb der Europäischen Union bzw. der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in Amerika (USA) statt.
- 6.2 Eine Bearbeitung in anderen Staaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig und nur so weit ein Angemessenheitsbeschluss hierzu vorliegt oder durch andere geeignete Garantien i.S.v. Art. 16 nDSG ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist.
- 6.3 Der Auftragnehmer führt den Nachweis für das Bestehen der Garantien und eines angemessenen Schutzniveaus. Der Nachweis kann durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates einer akkreditierten Zertifizierungsstelle geführt werden, Art. 13 nDSG. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Garantien und eines angemessenen Schutzniveaus sicherzustellen. Der Auftraggeber behält sich vor, das Vorliegen der Garantien und die Einhaltung eines angemessenen Schutzniveaus im Rahmen seiner Audit- und Kontrollrechte jederzeit zu überprüfen.

7 Kontroll- und Auditrechte des Auftraggebers

- 7.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Ausführung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei einer Datenbearbeitung im Auftrag arbeitet der Auftraggeber gem. Art. 9 nDSG nur mit Auftragsbearbeitern zusammen, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Massnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der nDSG eingerichtet sind.
- 7.2 Der Auftraggeber ist danach verpflichtet und befugt, vor Beginn der Datenbearbeitung und nach seinem Ermessen auch wiederholt nach vorheriger Abstimmung während der üblichen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen, zu kontrollieren.

Hierzu ist der Auftraggeber befugt, schriftliche Auskünfte und die Vorlage von Nachweisen über die eingerichteten Datenschutzmassnahmen sowie über die Art und Weise ihrer technischen und organisatorischen Umsetzung zu verlangen, das Grundstück und die Betriebsstätten des Auftragnehmers zu betreten, nach seinem Ermessen Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und im erforderlichen Umfang in bearbeitungsrelevante Unterlagen, Bearbeitungs- und Ablaufprotokolle,

Systeme und gespeicherte Daten und in Regelungen, Richtlinien und Handbücher zur Regelung der beauftragten Datenbearbeitung einzusehen.

Dazu gehören auch Nachweise über die Verpflichtung der Mitarbeitenden auf die Wahrung der Vertraulichkeit und technische und organisatorische Konzepte, z.B. Datenschutzhandbuch, einschlägige Verfahrensanweisungen und auch Verträge mit Unterauftragnehmern.

Die gleichen Rechte besitzen auch Beauftragte des Auftraggebers, z.B. Gutachter oder Sachverständige, soweit sie besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder strafbewehrten berufständischen Schweigepflichten unterliegen.

- 7.3** Die Rechte des Auftraggebers bestehen während der Laufzeit dieser Vereinbarung und darüber hinaus bis zum Eintritt der Verjährung von Ansprüchen aus diesem Vertrag, mindestens jedoch solange der Auftraggeber personenbezogene Daten aus den beauftragten Bearbeitungen speichert.
- 7.4** Die Prüfung erfolgt nach vorheriger Anmeldung. In besonderen Fällen, insbesondere wenn Bearbeitungsprobleme bestehen, meldepflichtige Vorfälle aufgetreten sind oder aufsichtsrechtliche Massnahmen anstehen oder eingeleitet worden sind, kann die Prüfung auch ohne vorherige Anmeldung erfolgen.

8 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 8.1** Die Bearbeitung der Daten erfolgt ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der getroffenen Auftragsbeschreibung ein Weisungsrecht in Form von Einzelanweisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenbearbeitung sowie über Änderungen der Bearbeitung vor.

Die Weisungen betreffen insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die datenschutzkonforme Auftragsabwicklung und sonstige Handlungen zur Sicherstellung einer gesetzmässigen Auftragsabwicklung. Die Weisungen werden schriftlich, in Schriftform oder in einem anderen geeigneten elektronischen Format erteilt. Mündliche Weisungen werden unverzüglich in Schriftform, schriftlich oder in einem elektronischen Format bestätigt. Die Weisungen werden über die Dauer des Auftragsverhältnisses, mindestens jedoch für die Dauer ihrer Gültigkeit aufbewahrt.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die nDSG oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstösst. Der Auftragnehmer kann die Ausführung der Anweisung bis zu einer Bestätigung durch den Auftraggeber aussetzen. Der Auftraggeber haftet für rechtswidrige Weisungen und stellt den Auftragnehmer insoweit von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Forderungen frei.

- 8.2** Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind nachfolgende Personenkreise:
- Alle Mitarbeitenden der zurichnetgroup ag
- 8.3** Änderungen der weisungsberechtigten Personenkreise oder Weisungsempfänger sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9 Pflichten des Auftragnehmers

9.1 Bearbeitungspflichten

- 9.1.1** Der Auftragnehmer führt den Auftrag ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers durch. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben.

Auszüge, Kopien oder Duplikate von Daten oder Datenträgern dürfen ohne Wissen des Auftraggebers nur hergestellt und verwendet werden, soweit dies für die Ausführung des Auftrages oder zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenbearbeitung erforderlich ist oder eine gesetzliche oder sonstige Aufbewahrungspflicht besteht. Eventuell hergestellte Auszüge, Kopien oder Duplikate sind nach Abschluss der Bearbeitung oder Nutzung vom Auftragnehmer unverzüglich sicher zu löschen bzw. datenschutzgerecht zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenbearbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nicht oder nur nach Weisung des Auftraggebers erteilen. Auskünfte an Mitarbeitende des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur gegenüber den autorisierten Personen erteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Software, Daten oder Datenträger einzusetzen, die zuverlässig auf Freiheit von schädlicher Software geprüft sind, um ein Einschleusen von Viren etc. zu vermeiden.

9.2 Duldungspflichten bei Kontrollen

- 9.2.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Prüfungen durch den Auftraggeber die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen nachzuweisen, Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen bzw. Einsicht in die erforderlichen Unterlagen und Systeme zu gewähren und nach vorheriger Abstimmung entsprechende Prüfungen des Auftraggebers vor Ort zu dulden und zu unterstützen. Er verpflichtet sich, bei datenschutz- und datensicherheitsrelevanten Vorfällen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Aufklärung derartiger Vorfälle nach Möglichkeit zu unterstützen.

Der Nachweis angemessener technischer und organisatorischer Massnahmen kann auch durch Vorlage von Testaten oder Zertifikaten oder durch eine Zertifizierung bzw. ein Datenschutzaudit einer unabhängigen Einrichtung bzw. eines autorisierten Sachverständigen geführt werden. Unabhängig von diesen Nachweisen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Kontrollen durch den Auftraggeber gem. § 6 dieser Vereinbarung zu dulden.

9.3 Informationspflichten

9.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wesentliche Änderungen in den technischen und organisatorischen Verhältnissen, die die Sicherheit und Ordnungsmässigkeit der Durchführung der Auftragsleistungen herabsetzen, unaufgefordert dem Auftraggeber zu melden. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber über Kontrollen des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten für den Datenschutz und über eventuelle Massnahmen und Auflagen zum Schutz der personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Er informiert den Auftraggeber unverzüglich über das Erlöschen oder den Widerruf von Zertifikaten oder von Massnahmen gem. Art. 13 nDSG. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Name und Kontaktdaten und Änderungen in der Person des betrieblichen Datenschutzberaters oder, wenn keine Bestellpflicht besteht, den Namen und die Kontaktdaten der sonstigen zuständigen Stelle namentlich die Geschäftsführung.

9.4 Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten

9.4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Art. 9 nDSG, die für das Verzeichnis von Bearbeitungstätigkeiten sowie für die Risikoermittlung und eventuelle Datenschutzfolgenabschätzung erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und, soweit es seinen Verantwortungsbereich betrifft, im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der Risiken und einer eventuellen Datenschutzfolgenabschätzung mitzuwirken sowie den Auftraggeber bei der Erfüllung der Rechte der Betroffenen zu unterstützen.

9.5 Organisationspflichten

9.5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einrichtung von Massnahmen und Dokumentationen, die eine Kontrolle und Nachvollziehbarkeit aller mit der Auftragsbearbeitung zusammenhängenden Tätigkeiten und Bearbeitungsprozesse im Sinne einer Auftragskontrolle und der Ordnungsmässigkeit der Datenbearbeitung ermöglichen.

Datenschutzvorfälle und sonstige sicherheitsrelevante Störungen der Bearbeitung sind einschliesslich ihrer Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemassnahmen zu dokumentieren und dem Auftraggeber zu melden. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Wird die Bearbeitung von Privatwohnungen oder von einem dritten Ort aus durchgeführt, ist der Auftraggeber darüber zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Regelungen und Sicherheitsvorkehrungen die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten sowie die Sicherheit und Kontrollierbarkeit der Bearbeitung im gleichen Masse zu gewährleisten, wie dies bei einer Durchführung der Serviceleistung vom Ort des Auftragnehmers aus dem Fall ist. Soll davon abgewichen werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

10 Wahrung der Vertraulichkeit und sonstiger Geheimnisse

10.1 Personenbezogene und sonstige Daten oder Informationen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Auftragnehmer nur für Zwecke der beauftragten Leistung verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten zu wahren und alle ihm im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung des Auftrages bekannt werdenden personenbezogenen Daten und sonstige unternehmensinterne Umstände, Daten und Informationen (Betriebsgeheimnisse) vertraulich zu behandeln sowie die im Rahmen dieses Vertrages tätig werdenden Mitarbeitenden auch über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hinaus auf die Wahrung der Vertraulichkeit schriftlich zu verpflichten und über die Datenschutzpflichten aus diesem Vertrag, die Weisungsgebundenheit der

Bearbeitung der Daten und deren Zweckbindung zu belehren. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

- 10.2** Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er für die Durchführung der Arbeiten nur eigenes Personal einsetzt und die mit der Auftragsdurchführung beschäftigten Mitarbeitenden mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und einer regelmässigen Schulung unterzieht.
- 10.3** Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung aller sonstigen Geheimnisse, soweit diese für die Bearbeitung einschlägig sind, wie des Sozialgeheimnisses, des Fernmeldegeheimnisses und sonstiger Berufsgeheimnisse sowie zur Verpflichtung und Belehrung der Beschäftigten zur Sicherstellung der Wahrung dieser Geheimnisse.
- 10.4** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über administrative Zugangsdaten und Datensicherheitsmassnahmen des Auftraggebers geheim zu halten und in keinem Fall Dritten zur Kenntnis zu bringen. Von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten darf der Auftragnehmer nur in dem Umfang Gebrauch machen, der für die Durchführung der Datenbearbeitung erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und der sonstigen Geheimnisse gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

11 Unterauftragsverhältnisse

- 11.1** Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vor der Vergabe der Auftragsleistung schriftlich zugestimmt hat. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer Gesetzes- oder Vertragsverletzung, seine Zustimmung zur Unterbeauftragung widerrufen. Die Unterbeauftragung ist dann unverzüglich einzustellen. Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen dieses Vertrages entsprechen. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmässig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten an den Unterauftragnehmer ist erst zulässig, wenn ein Vertrag nach diesen Auflagen abgeschlossen worden ist und der Unterauftragnehmer alle Anforderungen dieses Vertrages erfüllt hat.
- 11.2** Bei der Unterbeauftragung sind dem Unterauftragnehmer die gleichen vertraglichen Regelungen aufzuerlegen, wie sie für den Auftragnehmer gelten. Dem Auftraggeber sind gegenüber dem Unterauftragnehmer die gleichen Weisungs-, Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und dem Art. 9DSG einzuräumen, wie sie gegenüber dem Auftragnehmer gelten. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.
- 11.3** Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremdvergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmassnahmen zu ergreifen.
- 11.4** Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern ausserhalb des Gebiets der Schweiz oder der Europäischen Union bzw. der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist nur mit vorheriger

Zustimmung des Auftraggebers zulässig und nur so weit ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt oder durch andere geeignete Garantien i.S.v. Art. 16 nDSG ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist. Im Übrigen gelten die Regelungen zu § 5 dieses Vertrages auch für die Beauftragung von Unterauftragnehmern.

- 11.5** Die jeweils aktuell eingesetzten, weiteren Auftragsbearbeiter sind für den Auftraggeber abrufbar, unter: <https://www.zurichnetgroup.ch/rechtliches/> bzw. im Anhang einsehbar. Diese Liste wird, falls sich Änderungen ergeben, quartalsweise aktualisiert

12 Mitteilungspflichten bei Störungen und Datenschutzverletzungen

- 12.1** Bei einer Störung der Bearbeitung oder einer Datenschutzverletzung leitet der Auftragnehmer umgehend alle geeigneten und erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung eines eventuellen Schadens für die Betroffenen und für den Auftraggeber ein.

- 12.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über Verstösse gegen Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten oder gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen zu unterrichten. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder andere Unregelmässigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers, die Auswirkungen auf die betroffenen Personen oder den Auftraggeber nach sich ziehen oder Schaden verursachen können.

Zu den Datenschutzverstössen gehören insbesondere der Verlust der Vertraulichkeit und der Verlust oder die Zerstörung oder Verfälschung von Daten des Auftraggebers oder sonstiger vertraulicher Informationen im Sinne dieses Vertrages.

- 12.3** Die Meldung an den Auftraggeber umfasst alle Informationen, die für den Auftraggeber erforderlich sind, um den Vorfall nach Art. 24 nDSG beurteilen zu können und ggfs. die Betroffenen zu informieren.

Die Meldung an den Auftraggeber umfasst insbesondere Angaben zur Art des Vorfalls und der Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, eine Beschreibung der wahrscheinlichen Risiken für die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und eine Beschreibung der bereits eingeleiteten Massnahmen zur Behebung bzw. Reduzierung eines möglichen Schadens oder sonstiger Risiken für die Betroffenen und den Auftraggeber.

- 12.4** Der Auftragnehmer dokumentiert den Vorfall und unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Melde- und Informationspflicht gem. Art. 19 nDSG und unternimmt alle in seinen Verantwortungsbereich fallenden Massnahmen zur Minderung nachteiliger Folgen für die Betroffenen sowie zur Aufklärung des Vorfalls und dessen Folgen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

13 Rechte der Betroffenen

- 13.1** Für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich und zuständig. Der Auftragnehmer darf Rechte der Betroffenen nur nach Weisung des Auftraggebers umsetzen. Der Auftragnehmer unterstützt jedoch den Auftraggeber bei der Erfüllung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen.
- 13.2** Anfragen von Betroffenen zu ihren Rechten oder von einem Betroffenen verlangte Auskünfte, Berichtigungen, Löschungen von Daten werden vom Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber zur Erledigung weitergeleitet. Auskünfte an Dritte dürfen nur nach Weisung des Auftraggebers erteilt werden oder sind an den Auftraggeber zur Erledigung weiterzuleiten. Ebenso dürfen Auskünfte an Beschäftigte des Auftraggebers nicht unmittelbar an diese, sondern nur über die vereinbarten Kontaktpersonen erteilt werden.

14 Technische und organisatorische Massnahmen

- 14.1** Der Auftragnehmer sichert ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen adäquates Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine innerbetriebliche Organisation und die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs sowie der Umstände und Zwecke der Bearbeitung und der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen so zu gestalten und laufend zu aktualisieren, dass diese den besonderen Anforderungen des Datenschutzes nach der nDSG entsprechen und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleisten.

Die technischen und organisatorischen Massnahmen umfassen insbesondere

- Die dauerhafte Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Daten,
 - Die rasche Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten und den Zugang zu ihnen im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls und
 - Die Einführung und das Vorhalten von Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung.
- 14.2** Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der genannten Massnahmen und Regelungen zu. Diese Massnahmen gelten als vereinbart und die Beschreibung der Massnahmen wird Bestandteil dieses Vertrages.
- 14.3** Die technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Massnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Massnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

- 14.4** Der Auftragnehmer kann die Eignung der nach Art. 8 nDSG zu treffenden technisch-organisatorischen Massnahmen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder eines Datenschutzsiegels oder Prüfzeichen nachweisen, dass für die vertragsgegenständlichen Bearbeitungsverfahren und Orte erteilt und für die unter diese Vereinbarung fallenden Bearbeitungsverfahren relevant ist. Der Auftragnehmer hat Veränderungen am Zertifikat oder dessen Ablauf dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Kontroll- und Auditrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

15 Verfahren nach Beendigung des Auftrags

- 15.1** Nach Abschluss der Bearbeitung, spätestens nach Beendigung dieses Vertrages, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Bearbeitungs- oder Nutzungsergebnisse oder zur Leistungserfüllung hergestellten oder kopierten personenbezogenen oder sonstige vertrauliche Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber datenschutzgerecht zu vernichten oder sicher zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen. Diese Verpflichtung gilt in gleichem Masse auch für eventuell beauftragte Unterauftragnehmer. Unberührt bleiben Daten, deren Löschung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen würde, sowie Kopien, die zum Nachweis der Ordnungsmässigkeit der Datenbearbeitung oder zur Erfüllung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen erforderlich sind.
- 15.2** Für diese Daten ist die Bearbeitung einzuschränken. Die Daten dürfen durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt werden und sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich sicher zu löschen. Der Auftraggeber ist über Art und Umfang dieser gespeicherten Daten zu unterrichten. Der Auftragnehmer kann diese Daten zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- 15.3** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Beendigung dieses Vertrages die sichere Löschung bzw. die sichere Vernichtung aller in seinem Besitz befindlichen Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

16 Vertragsdauer und Kündigung

- 16.1** Die Vertragsdauer und die Kündigung wird im Hauptvertrag beschrieben.

Wenn ein schwerwiegender Verstoss des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

- 16.2** Eine Kündigung des Vertrags kann nur schriftlich erfolgen.

17 Wirksamkeit der Vereinbarung

- 17.1** Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

18 Haftung

18.1 Für die Haftung gelten die Regelungen des Art. 60 ff. nDSG.

18.2 Zusätzlich gelten für die Haftung die Regelungen des Hauptvertrags.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1 Es gilt das Recht der Schweiz.

19.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und datenschutzrelevante Streitigkeiten ist der Sitz der zurichnetgroup ag Pfäffikon SZ.

19.3 Gesetzliche Regelungen über ausschliessliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Anhang 1: Beschreibung der vereinbarten technischen und organisatorischen Massnahmen